

ren selbst durchführt. Zur Begründung der Verfügung sind die Tatsachen anzuführen, auf denen der Straftatverdacht beruht.

1.4. Ein Ermittlungsverfahren gegen Bekannt wird eingeleitet, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine bestimmte Person die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat begangen hat. Die Personalien der in Verdacht stehenden Person sind in der Verfügung anzuführen. Besteht der Verdacht, daß die bekannte Person mehrere Straftaten begangen hat, ist gegen sie gleichfalls nur ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wird erst nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bekannt, daß der Beschuldigte im Verdacht steht, weitere Straftaten begangen zu haben, ist kein weiteres Ermittlungsverfahren gegen ihn einzuleiten, sondern das bereits eingeleitete hinsichtlich der neuen Straftaten zu ergänzen. Richtet sich der Verdacht gegen mehrere Personen, ist gegen jede ein Ermittlungsverfahren

einzuleiten. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Bekannt ist unverzüglich ein Strafregisterauszug anzufordern (vgl. Ziff.4. der GA/GStA und MdI vom 7.2. 1973).

1.5. Ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wird eingeleitet, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, ohne daß es Hinweise auf die Täterschaft einer bestimmten Person gibt. Das gilt auch, wenn aus einem bestimmten Personenkreis alle bekannt gewordenen Personen die Straftat begangen haben könnten, ohne daß die bekannten Tatsachen den Verdacht gegen eine Person oder mehrere bestimmte Personen ausreichend begründen.

2. Als Mitteilung an den Staatsanwalt wird i.d.R. die Durchschrift der Einleitungsverfügung übersandt. Die Mitteilung dient der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht (vgl. § 89).

§99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersuchungsorgane haben auch mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchgeführt werden. Die bei der Aufklärung getroffenen Feststellungen sind den für die Aufsicht und Erziehung Verantwortlichen mitzuteilen. Strafunmündige Personen sind in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder eines Vertreters der Jugendhilfe zu hören.

1. Gegen **strafunmündige oder zurechnungsunfähige Personen**, die als Verursacher einer mit Strafe bedrohten Handlung festgestellt werden, darf kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, weil diese Handlung wegen des Ausschlusses strafrechtlicher Verantwortlichkeit keine Straftat ist. Werden diese Umstände erst während eines Ermittlungsverfahrens bekannt, ist das Ermittlungsverfahren einzustellen. Die weiteren Aufklärungspflichten sind darauf gerichtet, daß

- strafunmündige oder zurechnungsunfähige Personen als Verursacher einer mit Strafe bedrohten Handlung zweifelsfrei festgestellt oder ausgeschlossen werden;
- die Schuld anderer Personen als Teilnehmer oder wegen schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht festgestellt oder ausgeschlossen wird;
- mit der Aufklärung der Ursachen und Bedingun-

gen die Grundlage dafür geschaffen wird, daß Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Handlungen getroffen werden können.

2. **Strafunmündige Personen** sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (vgl. §65 Abs. 2 StGB). Begeht ein Kind eine mit Strafe bedrohte Handlung, haben der Staatsanwalt oder das U-Organ dafür zu sorgen, daß die für die Aufsicht und Erziehung verantwortlichen Organe und Personen (z. B. Erziehungsberechtigte, Schule, Jugendhilfe) Maßnahmen einleiten, um einer weiteren negativen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken.

3. **Zurechnungsunfähige Personen:** Zurechnungsunfähigkeit (vgl. § 15 StGB) kann nur bei strafmündigen Personen vorliegen. Voraussetzung zur Entscheidung darüber ist ein psychiatrisches Gutachten. Ohne ein solches Gutachten darf weder von der